

Satzung Förderverein Deutsches Apotheken-Museum e. V.

– Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. September 2023 –

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Deutsches Apotheken-Museum e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO), die Förderung der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) sowie die Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO für andere Körperschaften zur Erfüllung der vor genannten Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle, sächliche und finanzielle Unterstützung der Deutsche Apotheken Museum-Stiftung zur Unterhaltung und zum weiteren Ausbau des Deutschen Apotheken-Museums sowie seiner Sammlungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
- (2) Der Antrag, als Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden, ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod oder bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
2. durch Kündigung der Mitgliedschaft zum 31. Dezember eines Jahres durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von mindestens drei Monaten,
3. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
4. durch Ausschluss.

(4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein in grober Weise verletzt, insbesondere über zwei aufeinanderfolgende Jahre die Beitragszahlungen unterlassen oder unehrenhafte Handlungen begangen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Information und Beratung durch den Verein.
- (2) Die Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlungen

- (1) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung unter Anwesenheit der Teilnehmer am Versammlungsort statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Anwesenheit der Teilnehmer am Versammlungsort wird einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Vorsitzende oder im Falle dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende lädt mit einer Frist von sechs Wochen zur Mitgliederversammlung per E-Mail ein. Auf Wunsch des Mitglieds erfolgt die Einladung postalisch mit einfachem Brief. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail oder des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die E-Mail oder das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung anzugeben. Der Vorstand ist berechtigt, zu bestimmten Tagesordnungspunkten Gäste einzuladen.
- (2) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, bedürfen der Schriftform nach § 126 BGB oder der Textform nach § 126b BGB per Fax oder E-Mail und müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstandes eingegangen sein. Der Nachweis über den fristgerechten Eingang des Antrags bei einem Mitglied des Vorstandes obliegt dem Antragsteller. Der Vorstand ist verpflichtet, fristgerecht eingegangene Anträge den Mitgliedern gemäß ihrer Wahl nach Abs. 1 durch Brief oder E-Mail spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins bekannt zu machen. Ordnungsgemäß bekannt gemachte Anträge werden zum Gegenstand der

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung. Über später eingebrachte oder bekanntgemachte Anträge kann die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder die Beratung und Beschlussfassung zulassen.

§ 7a

Mitgliederversammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation

- (1) Ist die Durchführung der Mitgliederversammlung am Versammlungsort aufgrund objektiver äußerer Umstände nicht möglich oder ist aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, kann der Vorsitzende oder im Falle dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende die Durchführung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation vorsehen. Ausgenommen sind Mitgliederversammlungen mit einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 14 Abs. 1.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung, an der im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen wird, muss Hinweise zum technischen Zugang enthalten. Die Daten über den Zugang zur elektronischen Kommunikation dürfen nur zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung benutzt werden.
- (3) In einer Sitzung, an der im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen wird, muss technisch sichergestellt sein, dass die nach dieser Satzung Stimmausübungsberechtigten während der Sitzung die ihnen nach dieser Satzung zustehenden Antrags- und Stimmrechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung Einzelne, die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung ihrer geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit die jeweilige Beschlussfähigkeit nicht entfällt.
- (4) Sitzungen nach § 7a Abs. 1 können aufgezeichnet werden. Der Sitzungsleiter nach § 9 Abs. 2 hat Beginn, Unterbrechung, Fortsetzung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit beantragt wird, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie kann durch Beschluss sämtliche Angelegenheiten des Vereins regeln, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands sowie die Genehmigung des Jahresabschlusses.

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder den

Sitzungsleiter. Bei Wahlen kann die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden, den die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder bestimmt. Der Sitzungsleiter oder der Wahlleiter darf nicht für ein Amt kandidieren, dessen Wahl er leitet.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter. Wird eine Versammlung nach § 7a Abs. 1 Satz 1 einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Abstimmung muss außer im Falle einer Versammlung nach § 7a Abs. 1 Satz 1 schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Sitzungsleiter bestimmt den Schriftführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und über die Internetseite des Vereins den Mitgliedern zugänglich zu machen. Entsprechendes gilt für Änderungen der Satzung nach Eintragung in das Vereinsregister.

§ 10 Vorstand

(1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern, von denen mindestens vier Apotheker sein müssen. Ein Mitglied des Vorstands soll einer Institution der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. angehören. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, der Apotheker sein muss, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie mindestens zwei bis höchstens vier Beisitzern. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen der beiden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. Vor der jeweiligen Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstands.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schatzmeister.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Mittel.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(7) Der Vorstand kann Beschlüsse auch durch schriftliche, insbesondere durch Brief, Telefax oder E-Mail, oder durch fernmündliche Abstimmung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz fassen.

(9) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(10) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstands aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung ein weiteres Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit mit der des übrigen Vorstandes endet.

(11) Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 11 Übernahme der Geschäfte

Der neu gewählte Vorstand hat binnen vier Wochen nach der Wahl vom bisherigen Vorstand die mit der Führung und Vertretung des Vereins nach außen verbundenen Geschäfte zu übernehmen. Bis zu der Übernahme führt sie der alte Vorstand weiter.

§ 12 Mitgliederbeitrag

(1) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Über den Erlass, Teilerlass oder die Stundung des Beitrags entscheidet der Vorstand.

§ 13 Satzungsänderungen

Über die Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Änderung der Satzung darf nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt im Rahmen der Tagesordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 rechtzeitig veröffentlicht war.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins darf nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt im Rahmen der Tagesordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 rechtzeitig veröffentlicht war.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

1. an die Deutsche Apotheken-Museum-Stiftung, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,
2. in dem Falle, dass die Deutsche Apotheken-Museum-Stiftung nicht mehr besteht, an eine andere als gemeinnützig anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der pharmazeutischen Wissenschaft und Forschung.

Im Falle des Abs. 2 Nr. 2 entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder über die zu begünstigende Körperschaft.